



Gemeindeamt Predlitz - Turrach

Bezirk Murau – Steiermark

A - 8 8 6 3 P R E D L I T Z

Tel: 03534/8021 Fnx: 03534/8021-21 E-mail: gdc@predlitz-turrach.steiermark.at

Predlitz, am 28. Okt. 2010

GZ: 850 WVA-Einach und Predlitzwinkel
Gebührenverordnung 2010

K U N D M A C H U N G

WASSERGEBÜHRENVERORDNUNG

der Gemeinde Predlitz-Turrach

Wasserversorgungsanlage EINACH - PICHL und PREDLITZWINKEL

Der Gemeinderat der Gemeinde Predlitz-Turrach hat in seiner Sitzung am 22.10.2010 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl.Nr. 137/1962 in der Fassung der Novelle LGBl.Nr. 62/2001 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl.Nr. 42/1971 in der Fassung der Novelle 7/2002 die nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Predlitz-Turrach für die Ortsteile Einach-Pichl und Predlitzwinkel wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben:

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt€ 117.506,61

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträgen sowie allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt.....€ 0

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zu legenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt€ 117.506,61

§ 5

die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetzes) beträgt:
Freispiegleitung 2.578 lfm, Druckleitung 2.294 lfm, somit insgesamt.....4.872 lfm.

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Baukosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Einach - Pichl und Predlitzwinkel beträgt € 24,12.

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetzes) beträgt 5 % der gesamten Baukosten auf den laufenden Meter der Anlage gerechnet und beträgt somit € 1,21.

§ 8

Die Gemeinde Predlitz-Turrach hebt Sondergebühren im Sinne des § 4 Abs. 7 Wasserleitungsbeitragsgesetzes ein.

§ 9

Für die Herstellung der Anschlußleitungen von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in der Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlußleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 10

Für den Wasserverbrauch werden nachstehende Wasserverbrauchsgebühren (Wasserzins) unabhängig vom Wasserverbrauch als Pauschalgebühr erhoben (§ 5 Abs. des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971).

Einfamilienwohnhaus	€	70,00
bäuerliche Wohnhäuser mit landwirtschaftlichem Betrieb	€	80,00

§ 11

Zu den vorstehend angeführten Abgaben (Anschlußgebühr, Wasserzins) ist noch die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzuzurechnen.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2011 in Kraft. Gleichzeitig werden vorgehende diesbezügliche Gemeinderatsbeschlüsse außer Kraft gesetzt, insbesondere die Wassergebührenverordnung für die Wasserversorgungsanlage Einach – Pichl und Predlitzwinkel vom 28.Mai 2003.

Für den Gemeinderat:
Bürgermeister:

Ing. Robert Feuchter

Angeschlagen am: 02. Nov. 2010

Abgenommen am: 19. Nov. 2010



Gemeinde Stadl-Predlitz

A-8862 Stadl-Predlitz, Stadl an der Mur 120
Bezirk Murau - Steiermark

Tel.: +43 (0)3534 2215 | Fax: +43 (0)3534 2215-70
E-Mail: gde@stadl-predlitz.gv.at | Web: www.stadl-predlitz.gv.at

KUNDMACHUNG

Kundmachung des Bürgermeisters über die Wertsicherung von Kanalgebühren, Wassergebühren und Müllgebühren 2026

Gemäß §71 a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO LGBl. Nr. 115/1967, in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Stadl-Predlitz vom 01.01.2015 i.d.g.F. (übergeleitete Kanalgebührenverordnung §5 Abs. 7), sowie in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Stadl-Predlitz vom 01.01.2015 i.d.g.F. (übergeleitete Wassergebührenverordnung §18) und in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Stadl-Predlitz vom 03.05.2019 i.d.g.F. (Abfuhrordnung §19) wird kundgemacht:

Aufgrund der Verlautbarung der Bundesanstalt Statistik Austria über den Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) ändert sich die Höhe der Wassergebühren, Kanalgebühren und Müllabfuhrgebühren ab 01.01.2026 um 4%. Dies bedeutet

1. der **Kanalabgabenordnung** gemäß §4 der Gemeinde Stadl-Predlitz wurde wie folgt abgeändert:

a. Ortsteil Stadl an der Mur und Predlitz

- Bereitstellungsgebühr §4 Abs.3 pro m ²	von € 1,52	auf € 1,58
- Verbrauchsgebühr §4 Abs.4 pro m ³	von € 2,28	auf € 2,37

b. Ortsteil Turrach

- Grundgebührenpauschale §7 (BGF = Bruttogeschossfläche):		
bis 100 m ² BGF	von € 183,74	auf € 191,09
von 101 m ² bis 200 m ² BGF	von € 206,71	auf € 214,98
von 201 m ² bis 300 m ² BGF	von € 244,99	auf € 254,79
von 301 m ² bis 400 m ² BGF	von € 283,27	auf € 294,60
von 401 m ² bis 500 m ² BGF	von € 313,89	auf € 326,45
von 501 m ² bis 600 m ² BGF	von € 344,52	auf € 358,30
von 601 m ² bis 700 m ² BGF	von € 382,80	auf € 398,11
über 700 m ² BGF	von € 413,42	auf € 429,96

- Verbrauchsgebühr §8 pro m ³	von € 3,48	auf € 3,62
--	------------	------------

c. Ortsteil Turracherhöhe

- Grundgebühr §6 pro m ²	von € 2,58	auf € 2,68
- Verbrauchsgebühr §7 pro m ³	von € 3,48	auf € 3,62
- Verbrauchsgebühr pauschale §13 pro m ²	von € 5,22	auf € 5,43

2 die **Wassergebührenverordnungen** der Gemeinde Stadl-Predlitz wurde wie folgt abgeändert:

a.	die Wasserzählergebühr der Gemeinde Stadl-Predlitz §10		
-	Wasserzählergebühr	von € 16,70	auf € 17,37
b.	Ortsteil Stadl an der Mur §5 Abs.4		
-	Grundgebühr pro m ²	von € 0,67	auf € 0,69
-	Verbrauchsgebühr unter 50m ³ pro m ³	von € 0,67	auf € 0,69
-	Verbrauchsgebühr über 50m ³ pro m ³	von € 0,36	auf € 0,38
c.	Ortsteil Einach-Pichl und Predlitzwinkel §10:		
-	Einfamilienwohnhaus	von € 97,44	auf €101,34
-	bäuerliche Wohnhäuser mit landwirtschaftlichen Betrieb	von € 111,36	auf €115,81
d.	Ortsteil Turrach		
-	Grundgebührenpauschale §12 (BGF = Bruttogeschossfläche)		
	bis 50 m ² BGF	von € 41,76	auf € 43,43
	von 51 m ² bis 100 m ² BGF	von € 69,60	auf € 72,38
	von 101 m ² bis 200 m ² BGF	von € 97,44	auf € 101,34
	von 201 m ² bis 300 m ² BGF	von € 125,28	auf € 130,29
	von 301 m ² bis 400 m ² BGF	von € 153,12	auf € 159,24
	über 400 m ² BGF	von € 180,96	auf € 188,20
-	Verbrauchsgebühr §11	von € 0,70	auf € 0,72
e.	Ortsteil Turracherhöhe		
-	Grundgebührenpauschale §12		
	bis 40 m ² verbaute Fläche	von € 101,62	auf € 105,68
	von 41 m ² bis 60 m ² verbaute Fläche	von € 132,24	auf € 137,53
	von 61 m ² bis 80 m ² verbaute Fläche	von € 161,47	auf € 167,93
	von 81 m ² bis 100 m ² verbaute Fläche	von € 192,10	auf € 199,78
	von 101 m ² bis 120 m ² verbaute Fläche	von € 222,72	auf € 231,63
	über 120 m ² verbaute Fläche	von € 253,34	auf € 263,48
-	Verbrauchsgebühr §11	von € 1,56	auf € 1,62
-	Verbrauchsgebührenpauschale (bei Objekten, die noch mit keiner Wasserzähleinrichtung ausgestattet sind) § 13		
	bis 40 m ² verbaute Fläche	von € 133,63	auf € 138,98
	von 41 m ² bis 60 m ² verbaute Fläche	von € 200,45	auf € 208,47
	von 61 m ² bis 80 m ² verbaute Fläche	von € 267,26	auf € 277,95
	von 81 m ² bis 100 m ² verbaute Fläche	von € 334,08	auf € 347,44
	von 101 m ² bis 120 m ² verbaute Fläche	von € 400,89	auf € 416,93
	über 120 m ² verbaute Fläche	von € 467,71	auf € 486,42

3 der **Abfuhrordnung** §15 Grundgebühr und §16 Verbrauchsgebühren der Gemeinde Stadl-Predlitz wie folgt abgeändert:

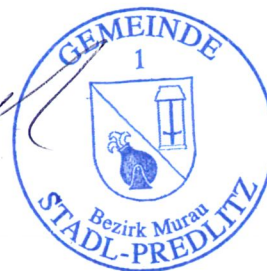
- Gebühr pro Einwohnergleichwert (EGW)	von € 9,84	auf € 10,23
- Verbrauchsgebühren:		
Abfallsammelsack 60 Lt.	von € 3,48	auf € 3,62
Kunststoffgefäß 80 Lt.	von € 4,97	auf € 5,17
Kunststoffgefäß 120 Lt.	von € 7,18	auf € 7,47
Kunststoffgefäß 240 Lt.	von € 14,20	auf € 14,77
Abfallcontainer 770 Lt.	von € 51,11	auf € 53,16
Abfallcontainer 1100 Lt.	von € 78,09	auf € 81,21

Die Änderung dieser Gebühren wird nach den Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung zwei Wochen hindurch öffentlich kundgemacht und tritt mit 01. Juli 2026 in Kraft.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:


(Johannes Rauter)



angeschlagen am: 16.12.2025
abgenommen am: **31. Dez. 2025**


Michael Pertl